

Major a. D. von Wiedebach.
 Kammerherr Freiherr von Friesen.
 Rittergutsbesitzer Wede.
 Kammerherr Freiherr von Burgk.
 Kammerherr Graf von Reg.
 Präsident von Behmen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung: „Bericht der ersten Deputation über den mittels königl. Decrets Nr. 28 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beglaubigung von Privaturkunden.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
 Decrete III. Bd. Nr. 28.
 Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
 Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 83.)

Referent ist ebenfalls Herr Oberlandesgerichtspräsident Degner.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Das königl. Decret lautet:
 (Wird verlesen.)

Zunächst habe ich zwei Druckfehler zu berichtigen, die sich eingeschlichen haben. In dem schriftlichen Bericht Seite 2 Zeile 5 muß das Wort „unter“ mit dem Worte „über“ vertauscht werden, und auf der 3. Seite im 2. Absatz ist das sinnlose Wort „Wortraum“ statt „Vertrauen“ gedruckt worden.

Meine sehr geehrten Herren! Wenn das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, schlägt zugleich die Sterbestunde für das Mandat vom 27. September 1819, die Abfassung von Recognitionregistraturen betreffend. Dieses Gesetz verdient wohl einen Scheidegruß, nicht allein wegen seines ehrwürdigen Alters von 61 Jahren, einer Dauerhaftigkeit, welcher sich manche der neueren Gesetzgebungsarbeiten nicht werden rühmen können, sondern auch wegen seines Inhalts, dessen Kern sich bis in unsere Tage lebenskräftig und gesund erhalten hat. Wird doch auch in den Motiven zum Gesetzentwurfe anerkannt, daß die Bestimmungen des Mandats an sich durchaus nicht als zweckwidrig bezeichnet werden können. Aber die Umständlichkeit und Aufhältlichkeit der Form der Beglaubigung, welche den Bestimmungen des Mandats augenscheinlich unter dem Einflusse der Zeitverhältnisse anhaftet, unter welchen sie ins Leben getreten sind, will sich nicht mehr vertragen mit dem Drange der Anforderungen der neuzeitlichen Rechts- und Verkehrsentwicklung und das Bedürfnis, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, ist die Veranlassung zu der gegen-

wärtigen Gesetzesvorlage geworden. Es sind wesentlich drei Punkte, in welchen eine Vereinfachung des Verfahrens eintreten soll: Einmal die Aufhebung des bisher für die Beglaubigung bestehenden Protokollzwanges. Die Beglaubigung konnte nur in der Form eines Protokolls geschehen. Ferner die Beseitigung des Erfordernisses der Mitwirkung eines richterlichen Beamten. Es sollen in Zukunft auch diejenigen Gerichtspersonen Beglaubigungen vornehmen dürfen, welche im Allgemeinen die Befugnis zur Protokollaufnahme erlangt haben; und endlich soll die Anerkennung auf die Unterschrift der Urkunde beschränkt werden können, während bisher stets die Anerkennung des Inhalts mit der Anerkennung der Unterschrift zu verbinden war.

Im Allgemeinen ist die Deputation zu der Ansicht gelangt, daß das Gesetz Ihnen zur Annahme empfohlen werden kann. Es ist das Bedürfnis einer Vereinfachung namentlich auch in der Form der Beglaubigung anzuerkennen. Es werden vielleicht künftig in den Fällen, wo die Beglaubigung mittels Zeugnisses verlautbart wird, Stempel benutzt werden können, was jedenfalls eine wesentliche Zeitersparnis und Erleichterung der Arbeit verschafft. Auf der andern Seite hat aber die Deputation geglaubt, Ihnen mit Rücksicht darauf, daß ins Künftige also Beglaubigungen auch von verpflichteten Protokollanten vorgenommen werden können, eine Maßregel vorschlagen zu sollen, welche im Sinne einer Controlle und Beweissicherung dazu dienen soll, möglichen Unzuträglichkeiten zu begegnen, und zwar dies im Anschluß an eine ähnliche Bestimmung der Notariatsordnung, welche ebenso, wie die Ihnen später noch vorzuschlagende Einrichtung allerdings nicht als eine Formalität aufzufassen ist, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Beglaubigung abhängen würde, sondern die eben nur den Zweck verfolgt, thunlichst die Correctheit des Verfahrens sicher zu stellen.

Dies wären die allgemeinen Bemerkungen, die ich außer der Bezugnahme auf den erstatteten Bericht vorauszuschicken hätte.

Präsident von Behmen: Ich habe zunächst die allgemeine Debatte zu eröffnen über den mittels des königl. Decrets Nr. 28 vorgelegten Gesetzentwurf. Verlangt Jemand das Wort? — Es geschieht nicht.

Wir können zur Specialberathung des Gesetzentwurfs übergehen. Ich bitte den Herrn Referenten, in seinem Vortrage fortzufahren.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Der § 1 bringt zum Ausdruck, daß die Beglaubigung oder